



Gemeinde
Ettiswil

Verordnung

über die

**Benutzung der öffentlichen Anlagen
(Räume und Plätze)**

der Gemeinde Ettiswil

vom 12. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
II. Aufsicht	3
III. Verwaltung	4
IV. Benutzungsrecht	4
V. Benutzung für den Probenbetrieb	5
VI. Benutzung für Veranstaltungen	5
VII. Areal und Hausordnung	6
- Allgemeines	6
- Schulareale Ettiswil und Kottwil / Sportplatz Ettiswil / Umgebung Gemeindehaus, altes Nähschulhaus und alte Telefonzentrale / Übrige Parkplätze / Aussenplätze / Zufahrtsstrassen	6
- Schulhausanlagen Ettiswil und Kottwil	7
- Büelacherhalle / Gütschhalle / Bühne / Foyer / Turnhalle / Singsaal und Musikzimmer / alte Kanzleiräume / altes Nähschulhaus / alte Telefonzentrale	8
VIII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen	8
- Belegungsdauer	8
- Garderobe	9
- Nebenräume	9
- Benutzung der Büelacherhalle und der Bühne / Gütschhalle	9
- Feuerschutz	9
- Küche	9
- Wirtschaftsführung	10
- Parkplätze und Bewachungsdienst	10
- Reinigung und Rückgabe	10
- Untervermietung	10
IX. Benutzungsgebühren	11
X. Haftung für Personen- und Sachschäden	11
XI. Schlussbestimmungen	12
- Sanktionen	12
- Inkrafttreten	12

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf das Eigentumsrecht der Einwohnergemeinde Ettiswil an ihren öffentlichen Anlagen, Räumen und Plätzen und gestützt auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680)

die folgende Verordnung:

(Mit den verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint)

I. Geltungsbereich

- Art. 1 Die Benutzungsverordnung gilt für sämtliche öffentlichen Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Ettiswil:
- Büelacherhalle Ettiswil inkl. Nebenräume (Foyer, Bühne, Küche, Dusch- und WC-Anlagen)
 - Gütschhalle Kottwil inkl. Nebenräume (Foyer, mobile Bühne, Küche, Sitzungszimmer, Dusch- und WC-Anlagen)
 - Turnhalle Ettiswil und Singsaal inkl. Dusch- und WC-Anlagen
 - Schulhäuser und Schulareal Ettiswil, inkl. Jugendraum
 - Schulhäuser und Schulareal Kottwil
 - Sportanlagen Ettiswil
 - Feuerwehrlokal Ettiswil
 - Zivilschutzanlagen Ettiswil und Kottwil
 - Gemeindehaus Ettiswil inkl. Umgebung
 - Alte Kanzleiräume Ettiswil
 - Altes Nähschulhaus Ettiswil inkl. Umgebung
 - Alte Telefonzentrale Ettiswil inkl. Umgebung
 - Übrige Parkplätze, Aussenplätze, Rasenflächen und Zufahrtsstrassen.

II. Aufsicht

- Art. 2 Die Aufsicht obliegt
- a. dem Schulverwalter/Gemeindeammann
 - b. der Schulleitung/Lehrerschaft
 - c. dem Hauswart
 - d. den Leitern der Vereine und Organisationen
- Art. 3 Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht. Er bestimmt die notwendigen Verwaltungsorgane. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung dieser Benutzungsverordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden.
- Art. 4 Der Schulverwalter/Gemeindeammann beaufsichtigt die öffentlichen Anlagen (Räume und Plätze). Die Beaufsichtigung der Schulanlagen während der Schulzeit erfolgt durch die Schulleitung/Lehrerschaft. Während den Öffnungszeiten des Jugendtreffs ist die Jugendarbeiterin für die Aufsicht verantwortlich. Bei Vereinsübungen, Proben, Kurse und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern.
- Art. 5 Die Aufgaben und Befugnisse des Hauswarts sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

III. Verwaltung

- Art. 6 Der Schulverwalter vertritt die Gemeinde an der jährlichen Vereinspräsidentenkonferenz im November, bei welcher die Veranstaltungsdaten für das kommende Jahr koordiniert werden.
Er führt im Bedarfsfall die Verhandlungen mit Vereinen und Veranstalter.
- Art. 7 Die beauftragte Verwaltungsabteilung ist zuständig für:
- a) Erstellung der Belegungspläne, inkl. des Veranstaltungskalenders
 - b) Erteilung der Benutzungsbewilligungen für auserschulische Nutzungen
 - c) Bewilligung von regelmässigen Proben ausserhalb des Belegungsplanes
 - d) Ausnahmegewilligung für Benutzung der Anlagen während den Sommerferien
 - e) Bewilligung von ausserordentlichen Belegungsdauern (Auf- und Abräumen) in benutzten Räumen
 - f) Erstellung der Veranstaltungsabrechnungen
 - g) Verweigerung oder Widerruf von bewilligten Veranstaltungen für Benutzung
 - h) Einstellung des Turnbetriebes bei kulturellen oder gesellschaftlichen Grossveranstaltungen
 - i) Aufnahme neuer Vereine in den Belegungsplan für den Probenbetrieb
 - j) Information der Vereine mit aktuellen Belegungsplänen für Anlässe
- Art. 8 Der Hauswart oder Stellvertreter ist zuständig für:
- a) Bewilligung von ausserordentlichen Einzelproben
 - b) Bewilligung von Ausnahmen für Probenbetrieb länger als 22.00 Uhr
 - c) Bewilligung von Ausnahmen bezüglich Bodenabdeckung in den Mehrzweck- und Turnhallen
 - d) Aufsicht und Weisungen über Reinigung nach Anlässen sowie Abnahme der Räume
 - e) Feinreinigung nach Anlässen
 - f) Herausgabe und Rücknahme von Turn- und sonstigem Material
 - g) Erstellung des Übernahme-/Rückgabeprotokolls für die Abrechnung
 - h) Verantwortung über die Bedienung und Wartung aller technischen Einrichtungen (inkl. Küche).

IV. Benutzungsrecht

- Art. 9 Die Schulanlagen stehen in erster Linie den Schulen der Gemeinde Ettiswil für den Schulbetrieb zur Verfügung.
- Art. 10 ¹ Die Räume und Anlagen können auch für auserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden, wenn der Schulbetrieb nicht gestört wird.
² Die Benützung der Schul-, Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag von Schulschluss (nach Absprache mit Hauswart bezüglich Reinigung) bis 22.00 Uhr gestattet. Vorbehalten bleiben bewilligte Veranstaltungen und der Betrieb der Feuerwehr.
- Art. 11 Das Benutzungsrecht für auserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen und Veranstaltern zu.
- Art. 12 Auswärtige Veranstalter können die Büelacher- und Gütschhalle mit Nebenräumen mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen ortsansässiger Veranstalter entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung.

- Art. 13 ¹ Für die Einquartierung des Militärs ist der Gemeinderat, im Einzelfall der Orts-Quartiermeister, zuständig.
- ² Der Quartiermeister (Gemeindeammann) hat als Verbindungsmann zwischen der militärischen Truppe und der Behörde zu handeln. Er hat in jedem Fall mit dem Schulverwalter Rücksprache zu nehmen.

V. Benutzung für den Probenbetrieb

- Art. 14 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probenbetrieb gemäss Belegungsplan benützen.
- Art. 15 Die zuständige Verwaltungsabteilung kann nach Absprache mit den betroffenen Vereinen Änderungen oder die Aufnahme zusätzlicher Vereine und Organisationen bewilligen.
- Art. 16 Regelmässige, sich wiederholende Proben ausserhalb des Belegungsplanes sind nur mit Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung erlaubt. Ausserordentliche Proben kann der Hauswart bewilligen.
- Art. 17 Der Gemeinderat ist befugt, bei Grossveranstaltungen mit überregionalem Charakter den Turnbetrieb in der Regel für maximal drei Tage einzustellen. In solchen Fällen hat der Schulverwalter mit der Schulleitung vor der Benutzungserteilung Rücksprache zu nehmen. Betroffene Vereine sind frühzeitig zu informieren.
- Art. 18 Während den Sommerferien ist eine dreiwöchige Sperrfrist für die Grossreinigung zu berücksichtigen. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung nach Absprache mit dem Hauswart.

VI. Benutzung für Veranstaltungen

- Art. 19 ¹ Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung. Sie bestimmt mit dem Veranstalter die Räume und Anlagen, die für den Anlass zur Verfügung gestellt werden und legt die Benutzungsdauer fest.
- ² Das Benutzungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens acht Wochen vor dem Anlass bei der Verwaltungsabteilung einzureichen.
- Art. 20 Die Verwaltungsabteilung kann zusätzliche Veranstaltungen bewilligen, wenn daraus keine Kollisionen mit Veranstaltungen entstehen, die bereits im Veranstaltungskalender aufgeführt sind.
- Art. 21 ¹ Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.
- ² Die Veranstalter haben auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) abzuschliessen.

VII. Areal- und Hausordnung

Allgemeines

- Art. 22 ¹ Der Hauswart, die Leiter von Vereinen und Veranstalter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benutzer haben die Anweisungen und die Areal- und Hausordnung zu beachten. Sie dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.
- ² Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Verlassen die Fenster und Türen wieder ordnungsgemäss verschlossen sind.
- ³ Die Benutzung des Inventars oder Mobiliars ausserhalb der erwähnten Räume ist nicht zugelassen. Ausnahmen kann die zuständige Verwaltungsabteilung bewilligen.
- Art. 23 ¹ Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Energie verschwendet wird. Die Beleuchtung in den Räumen und Anlagen sind sparsam zu verwenden und ist beim Verlassen zu löschen.
- ² Während der Heizperiode bleiben Türen und Fenster geschlossen. Die Lüftung der Räume hat durch kurzfristiges Öffnen von Türen und Fenstern zu erfolgen.
- Art. 24 Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner der Schul-, Turn- und Sportanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.
- Art. 25 ¹ In allen Räumen sowie auf sämtlichen Aussenanlagen gilt ein Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot.
- ² Bei bewilligten Veranstaltungen darf Alkohol ausgeschenkt werden und der Veranstalter hat im Freien einen Raucherplatz zu bestimmen und zu beschriften.
- ³ Bei ausserordentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter mittel der Bewilligung "luegsch" nachzuweisen, wie das Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot durchgesetzt wird
- Art. 26 Auf dem ganzen Schulareal Ettiswil besteht von abends 22.00 Uhr bis morgens 06.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot (ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen).

Schulareale Ettiswil und Kottwil / Sportplatz Ettiswil / Umgebung Gemeindehaus, altes Nähschulhaus und alte Telefonzentrale / übrige Parkplätze / Aussenplätze / Rasenflächen / Zufahrtsstrassen

- Art. 27 ¹ Auf dem ganzen Schulareal Ettiswil besteht ein allgemeines Fahrverbot (Zubringerdienst gestattet).
- ² Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.
- ³ Der Gemeinderat kann alle öffentlichen Areale und Plätze, die im Eigentum der Gemeinde Ettiswil sind, mit einem amtlichen Verbot und einem Hinweis auf die Strafmassnahmen versehen.

Art. 28 Die Rasenplätze dürfen bei starkem Regen nicht betreten werden. Im Zweifelsfall ist die Bewilligung des Hauswartes einzuholen. Die Rasenplätze dürfen auch nach Schulschluss benutzt werden. Der Hauswart kann die Benutzung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn die Pflege oder der Zustand des Rasens es nötig machen.

Art. 29 Auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen sowie Spiel- und Sportfeldern besteht ein gesetzliches Betretverbot für Hunde. Auf den übrigen Areas und Plätzen der Gemeinde Ettiswil sind die Hunde an der Leine zu führen.

Schulhausanlagen Ettiswil und Kottwil

Art. 30 ¹ Die Schulanlagen sind deutlich für den Tagesbetrieb und für den Abendbetrieb gegliedert.

² Der Klassentrakt dient nur dem Schulbetrieb. Für die Benutzung gelten die Regeln der Schulbehörden. Ausnahmen müssen von Fall zu Fall vom Schulverwalter in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden und sind der für den betreffenden Raum verantwortlichen Lehrperson vorher zu melden.

³ Für den Betrieb des Jugendraumes auf der Schulanlage Ettiswil gilt die Hausordnung der Jugendkommission Ettiswil.

Art. 31 Räume und Plätze in den Schulhäusern, die für Anlässe und Kurse benutzt werden, sind nach den Anordnungen des Hauswartes vom verantwortlichen Veranstalter aufzuräumen und besensauber zu reinigen.

Art. 32 ¹ Büelacherhalle und Gütschhalle sowie Turnhalle und Singsaal Ettiswil stehen auch dem Abendbetrieb der Vereine offen, sofern diese sich an die Hausordnung halten.

² Die Schulhausanlagen müssen bei Proben und Kursen um 22.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen können vom Hauswart bewilligt werden. Bei Veranstaltungen gelten die individuell festgelegten Schliessungszeiten.

Art. 33 Wer Zutritt zu den Räumen der Schulanlage erhält, übernimmt damit die Verantwortung für einen geordneten Betrieb. Anvertraute Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 34 Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Hauswartes. In besonderen Fällen kann er mit Zustimmung des Schulverwalters das Schliessen an die Vereinsleiter delegieren.

Art. 35 Auf den öffentlichen Anlagen, Räumen und Plätzen ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten.

Art. 36 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrpersonen und Leiter sorgen für eine fachgerechte Handhabung.

Art. 37 Die Schüler haben Sachbeschädigungen unaufgefordert den Lehrpersonen zu melden. Für grobfahrlässig durch Schulkinder verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten.

Art. 38 Die Schulleitung erstellt Benutzungspläne für die von der Schule benutzten Räume.

Büelacherhalle / Gütschhalle / Bühne / Foyer / Turnhalle / Singsaal und Musikzimmer / alte Kanzleiräume / altes Nähschulhaus / alte Telefonzentrale

- Art. 39 Diese Räume dürfen von den Schülern und den Vereinen nur in Anwesenheit einer Lehrperson oder eines Vereinsleiters benutzt werden.
- Art. 40 Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit schwarzen oder abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet. Bei Wechsel von den Aussenanlagen in die Hallen sind die Turnschuhe zu wechseln.
- Art. 41 ¹ Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die Geräte aus dem Aussengeräterraum dürfen nicht in der Halle gebraucht werden.
- ² Turngeräte und Spielmaterial sind nach Gebrauch unter Aufsicht der Lehrperson bzw. des Vereinsleiters ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen. Die Verantwortlichen sind für eine einwandfreie Materialkontrolle besorgt. Lehrpersonen und Vereinsleiter sind verpflichtet, Schäden dem Turnmaterialverwalter oder dem Hauswart umgehend zu melden.
- ³ Die Geräteraumtore sind sorgfältig zu bedienen und während des Turnens geschlossen zu halten. Die Aussengeräteräume sind während und nach Beendigung des Turnens zu schliessen.
- Art. 42 Geräte und Material stehen der Schule und den Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine auf eigene Rechnung angeschafft wurden. Anschaffungen müssen mit dem Gemeinderat abgesprochen werden. (Platzierung)
- Art. 43 Die Ausleihe von Turngeräten an auswärtige Vereine muss mit dem Schulverwalter und der Schulleitung abgesprochen werden.
- Art. 44 ¹ In den Turnhallen ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Magnesium ist sorgfältig und äusserst sparsam zu verwenden. Hanteln heben ist nur auf Matten erlaubt.
- ² Die Behandlung von Bällen, die in den Hallen benützt werden, mit Harz, Fett oder dergleichen, ist untersagt.
- Art. 45 Elektro-, Licht- und Lautsprecheranlagen sowie die gesamte Bühnentechnik dürfen bei Veranstaltungen nur vom Hauswart oder von ihm instruierten Personen bedient werden.
- Art. 46 Der Singsaal und das Musikzimmer dienen in erster Linie der Schule für Schulgesang, Schultheater, Elternabende usw., der Musikschule für ihre Anlässe und der Gemeinde für Gemeindeversammlungen. Ergänzend dienen sie als Probelokal für Vereine. Die Räume sind nach der Benutzung aufgeräumt zu hinterlassen und die Stühle sind sorgfältig zu stapeln.

VIII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Belegungsdauer

- Art. 47 ¹ Die Bestuhlung darf erst am Tage der Veranstaltung erfolgen. Sie darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen.

² Abweichende Regelungen können von der zuständigen Verwaltungsabteilung nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

Garderobe

Art. 48 Die Organisation ist Sache des Veranstalters. Er führt dieselbe auf eigene Verantwortung und Rechnung.

Nebenräume

Art. 49 Die Veranstalter haben im Benutzungsgesuch jeweils bekannt zu geben, welche Nebenräume benutzt werden.

Benutzung der Büelacherhalle und der Bühne / Gütschhalle

Art. 50 ¹ Für die Vorbereitung von Konzerten und Unterhaltungsabenden darf die Bühne sowie die Büelacherhalle an ein bis zwei Abenden verschiedener Wochentage vor dem ersten Veranstaltungsabend benutzt werden. Der Veranstalter hat sich in diesem Falle mit den dadurch in ihrem Probenbetrieb betroffenen Vereinen abzusprechen.

² Bei Festanlässen ist der Boden durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Bodenabdeckung zu schützen. Das Verlegen, Reinigen und Aufräumen erfolgt durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hauswartes.

³ Bei Fasnachtsanlässen wird das Mobiliar der Büelacher- und Gütschhalle nicht zur Verfügung gestellt. Tischgarnituren müssen vom Veranstalter auf eigene Kosten organisiert werden.

Feuerschutz

Art. 51 ¹ Der Veranstalter hat dem Feuerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere dürfen die Räume nicht überbelegt werden. Für Dekorationen ist nur schwer brennbares Material zu verwenden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind, die Notleuchten gut sichtbar sind und die Ausgänge unbehindert passierbar sind.

² Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

- Büelacherhalle Ettiswil	Saal:	max. 600 Personen
	Bühne:	max. 100 Personen
	Foyer:	max. 100 Personen
- Gütschhalle Kottwil		max. 200 Personen
- Turnhalle Ettiswil		max. 400 Personen
- Alte Telefonzentrale Ettiswil		max. 40 Personen

³ Die Belegungszahlen sind verbindlich einzuhalten. Bei Überbelegung wird seitens der Gemeinde Ettiswil jegliche Haftung abgelehnt.

Küche

Art. 52 ¹ Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Hauswartes zu beachten.

² Die Herausgabe und die Rückgabe von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch die hierfür bezeichnete Person. Diese erstellt Protokoll.

Wirtschaftsführung

- Art. 53 ¹ Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für das Einholen der Wirtschaftsbewilligung, der genügenden Haftpflichtversicherung und die weiteren Bewilligungen.
- ² Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere der Jugendschutz (Bewilligung "luegsch") ist zu beachten.
- ³ Der Veranstalter hat rechtzeitig für die Wirtschaftsführung einen verantwortlichen Festwirt zu bestimmen.
- ⁴ Der Bezug sämtlicher Getränke zu marktüblichen Preisen (Gastropreise) hat obligatorisch bei den Lieferanten zu erfolgen, mit denen die Gemeinde Ettiswil Lieferverträge abgeschlossen hat.
- ⁵ Für die Einkäufe sind die einheimischen Geschäfte zu berücksichtigen.

Parkplätze und Bewachungsdienst

- Art. 54 ¹ Der Veranstalter hat auf seine Kosten für genügend Parkplätze zu sorgen und ist für eine einwandfreie Parkordnung verantwortlich. Dazu ist ein Park- und Ordnungsdienst zu organisieren. Die Zufahrtswege und die Ausfahrt der Feuerwehr sind freizuhalten.
- ² Bei Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufmarsch hat der Veranstalter während der ganzen Dauer des Anlasses auf seine Kosten einen Bewachungsdienst zu organisieren. Der Bewachungsdienst hat bis zwei Stunden nach der Veranstaltung auf dem Festgelände sowie in der näheren Umgebung für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Vandalismus, Littering, Ruhestörung).
- ³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

Reinigung und Rückgabe

- Art. 55 ¹ Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu reinigen und zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswartes/Stellvertreters eine gründliche Reinigung der benutzten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und –wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswart/Stellvertreter nach Aufwand zu entschädigen. Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich und kostenpflichtig.
- ² Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benutzten Räumlichkeiten durch den Hauswart/Stellvertreter. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu Handen der Verwaltungsabteilung ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Untervermietung

- Art. 56 Die Unter- und Weitervermietung sowie jegliche Änderung des Benützungszweckes (Art der Veranstaltung) bedürfen der Bewilligung der zuständigen Verwaltungsabteilung.

IX. Benutzungsgebühren

- Art. 57 ¹ Für die Benutzung der öffentlichen Anlagen, Räume und Plätze sowie des vorhandenen Inventars wird eine Benutzungsgebühr gemäss Anhang erhoben. Der Gemeinderat legt die Benützungstarife fest, überprüft sie regelmässig und legt für Sonderveranstaltungen die Gebühren von Fall zu Fall fest. In besonderen Fällen kann die zuständige Verwaltungsabteilung die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
- ² Einheimische Vereine müssen für die Benutzung der Anlagen für Kurse, Turniere und Proben in der Regel keine Entschädigungen bezahlen. Besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten.
- ³ In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Licht, Strom, Heizung, Lüftung und Wasser sowie die Feinreinigung inbegriffen. Zusätzliche Aufwendungen des Hauswartes werden mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Einsatzstunden der Saal- und Parkwachen sowie des Bewachungsdienstes sind vom Veranstalter zu bezahlen.
- ⁵ Die Gebühren werden von der zuständigen Verwaltungsabteilung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

X. Haftung für Personen- und Sachschäden

- Art. 58 ¹ Die Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten usw. verursacht werden. Überdies kann Strafanzeige erstattet werden.
- ² Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der Verwaltungsabteilung durch Fachleute repariert werden.
- ³ Überdies haben die Veranstalter den Verschleiss von Geschirr, Besteck und Gläser zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Inventarprotokoll, das bei jeder Veranstaltung aufgenommen wird.
- Art. 59 Für die ganze Schulhausanlage besteht ein Schliessplan. Die Schlüssel sind nur gegen Unterschrift erhältlich. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.
- Art. 60 ¹ Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.
- ² Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.
- Art. 61 ¹ Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial und privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- ² Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Sechs Monate nach dem Fund werden Fundgegenstände entsorgt. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 62 Die zuständige Verwaltungsabteilung wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 63 Die Benutzer der öffentlichen Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Ettiswil sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des Schulverwalters, der Lehrpersonen und des Hauswartes, eingehalten werden.

Art. 64 Bei grobfahrlässigem Verhalten oder Verstössen gegen diese Verordnung hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.

Sanktionen

Art. 65 ¹ Bei missbräuchlicher Benutzung der Anlagen, Verstoss gegen amtliche Verbote oder mutwilligen Sachbeschädigungen wird der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs veranlassen.

² Die Nichteinhaltung eines verfügten Aufenthaltsverbotes hat die Anzeige wegen Hausfriedensbruch bei der Polizei zur Folge (Art. 186 Strafgesetzbuch).

³ Mutwillige Sachbeschädigungen auf Gemeindeliegenschaften werden polizeilich angezeigt. Zusätzlich zum Reparaturschaden wird dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 50 Franken in Rechnung gestellt. Die Höhe legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

Art. 66 In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Verwaltungsabteilung Ausnahmen von dieser Verordnung gestatten. Dauernde Ausnahmen legt der Gemeinderat fest.

Art. 67 Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 10 Tagen seit Verfügung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

Inkrafttreten

Art. 68 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Alle bisherigen Regelungen sowie Erlasse und Beschlüsse, die dieser Verordnung widersprechen, werden aufgehoben.

Ettiswil, 12. Dezember 2013

GEMEINDERAT ETTISWIL

sig. Peter Obi
Gemeindepräsident

sig. Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber